

ehrenbare Sie, hochachtungsvoll, dass ich zur näch-  
 stigern Lösung eines mir aufgestiegeneu Kau-  
 zals mir Ihre freundliche Rath erbitten.

Ich setze bei Gelegenheit der Herrschung  
 Erlaube, womit der Gemeinderath Kunde mich  
 vor Kürze anbezogen hat, vollkommenen Ver-  
 tracht zu werden geglaubt, indem ich, weil der-  
 selbe mir mit einem mündlichen Ausdrucks  
 übergeben würde, den Ausdruck meiner dank-  
 gefühl auf eine mündliche Entscheidung beschrän-  
 ken, weshalb ich jedoch die Bitte an die Herren der  
 Deputation beifüge, die gütigen Vermittler  
 dieses meine Dankes dem Gemeinderath gegen-  
 über sein zu wollen. Dientwegen bringe ich  
 mich der Geduld auf, ob nicht etwa auch der  
 mündlichen auch noch eine schriftliche Dankes-  
 bezeichnung erforderlich sei? Ich bin aber

ganzlich bei mir so unbedingten Aufzweiflung  
um allmähligste und genau die Gebote des An,  
Standes und allmählig üblichen Formen von,  
Hofen, und mich in diesem Falle von Ihnen  
— sonst so unvorstellbar — Vorbildern mich  
halten lassen möchte, so natürlich ist mir die  
Frage: ob Sie im vorigen Jahre bei Aufz,  
von Galgenstein nicht das mündliche Aufz,  
Sprechung mich noch eine schriftliche und an den  
Stylisiert und brüderlich in solchen Formen  
abgehandelt haben? Sie würden mich mich,  
mein Verhalten, wenn Sie diese Frage best,  
wenn mich nur mit zornig Zorn, zu beantworten,  
den die Güte setzen, mich das ist — wenn ich  
wider Erwarten nicht kleinen Anmerkungen  
in jener Beziehung schuldig wäre — dieses  
hoffentlich noch zu rechter Zeit gütlichwerden  
werden.

Mit der Bitte um freundliche Rücksicht



für gegenseitige Unterstützung und mit unserer,  
selbsterprobten Erfahrung und Aufregbarkeit

Ih

Gratz 28. Noobr. 864.

aufrichtigst und herzlichst  
wiederum A! Auerberg

